

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausbreitung der Vogelgrippe und Stallpflicht für Nutzgeflügel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle der Vogelgrippe nach ihrer Kenntnis bislang in Deutschland und in Baden-Württemberg bei Wildvögeln diagnostiziert wurden und in Tierhaltungen aufgetreten sind;
2. seit wann für Geflügel in Baden-Württemberg Stallpflicht angeordnet wurde;
3. wie viele Tierhalter im Land (Landwirte, Kleintierzüchter, private Geflügelhalter) und wie viele Tiere von der Stallpflicht betroffen sind;
4. welche Übertragungswege sie für die Vogelgrippe für wahrscheinlich hält (Wildvögel, Mist und Gülle, Futtermittel) und inwieweit diese durch Untersuchungen unterlegt sind;
5. inwieweit Tierbestände und Futtermittel bei Geflügelhaltern regelmäßig oder stichprobenartig auf Erreger der Vogelgrippe untersucht werden;
6. in welchen Bundesländern nach ihrer Kenntnis nicht landesweit, sondern gezielt – zum Beispiel auf Landkreisebene – die Stallpflicht angeordnet wird;
7. wie sie die Möglichkeit bewertet, es den Landkreisen zu überlassen, wo eine Stallpflicht angeordnet wird;
8. wie sie die Auswirkungen der Stallpflicht auf Geflügel in Freilandhaltung, Straußengeflügel und Rassegeflügel unter Tierschutzgesichtspunkten bewertet;

9. unter welchen Randbedingungen sie derzeit beabsichtigt, die Stallpflicht aufzuheben oder zu lockern.

23.01.2017

Gall, Kopp, Nelius, Gruber, Rolland SPD

Begründung

Die angeordnete Stallpflicht soll die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Erregers der Vogelgrippe (vor allem H5N8) von Wildvögeln auf Nutz- und Ziergeflügel verringern.

Damit werden jedoch auch viele Tiere, die üblicherweise im Freiland gehalten werden, für viele Tage oder Wochen in Innenräumen gehalten, was sich vielfältig negativ auf die Tiere und ihre Gesundheit auswirkt (Federpicken, Lichtmangel, verringerte Legeleistung, etc.). So sind beispielsweise auch viele Ziergeflügelhalter (Kleintierzüchter) davon betroffen, ebenso Halter von Straußenvögeln zur Fleisch- und Eierzeugung.

Schon deshalb ist es angezeigt, die Stallpflicht mit Augenmaß nur dort anzuwenden, wo das Übertragungsrisiko am größten ist (in der Nähe von Gewässern, insbesondere am Bodensee).

Zudem scheint nach Presseberichten umstritten zu sein, welche Rolle Wildvögel bei der Ausbreitung der Vogelgrippe spielen. Auch die Geflügelhaltung, insbesondere bei mangelnden hygienischen Bedingungen, könnte danach ein Reservoir des Erregers sein, wobei über ausgebrachten Mist der Erreger dann auf Wildvögel und andere Tierhaltungen übertragen wird. Auch das weltweit gehandelte Tierfutter kommt für die Übertragung des Erregers in Betracht, wird aber bislang nicht auf diesen untersucht.

Es stellt sich deshalb die Frage nach dem Stand der diesbezüglichen Erkenntnisse, der weiteren Forschung und Beprobung dazu sowie nach einer zielgerechten Stallpflicht anstelle der bisher praktizierten landesweiten Stallpflicht für alles Geflügel, die aus Tierschutzaspekten bedenklich ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 Nr. Z(33)-0141.5/98 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Fälle der Vogelgrippe nach ihrer Kenntnis bislang in Deutschland und in Baden-Württemberg bei Wildvögeln diagnostiziert wurden und in Tierhaltungen aufgetreten sind;*

Zu 1.:

Im Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 13. Februar 2017 wurden in Deutschland 809 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln und 69 Fälle bei Hausgeflügel (insbesondere in Puten-

haltungen) festgestellt. Insgesamt sind 15 Bundesländer von amtlichen Feststellungen der Aviären Influenza (Haus- und/oder Nutzgeflügel) betroffen.

In Baden-Württemberg gab es in diesem Zeitraum 310 amtliche Feststellungen von Aviärer Influenza des Subtyps H5 bei Wildvögeln. Hierbei waren insbesondere Reiherenten, Haubentaucher, Schwäne, aber auch Greifvögel wie Mäusebussarde betroffen.

Im Hausgeflügelbereich wurden bislang keine Fälle in Baden-Württemberg diagnostiziert.

2. seit wann für Geflügel in Baden-Württemberg Stallpflicht angeordnet wurde;

Zu 2.:

Eine Stallpflicht für Geflügelhaltungen besteht in Baden-Württemberg seit dem 11. November 2016. Mit diesem Datum wurde zunächst die Stallpflicht für Geflügelhaltungen in einem Abstand von bis zu 1.000 Meter vom Bodenseeufer in den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis angeordnet. Mit Ausbreitung der Geflügelpest in Deutschland und vermehrten Feststellungen im Hausgeflügelbereich in anderen Bundesländern sowie Zunahme der Wildvogelgeflügelpestfeststellungen in Baden-Württemberg auch abseits des Bodensees, wurde ab 17. November 2016 eine landesweite Stallpflicht für Geflügel verhängt. Diese konnte am 2. Februar 2017 aufgrund einer neuen Risikobewertung auf Grundlage der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 24. Januar 2017 und der Vogelwarte Radolfzell (Max-Planck-Institut für Ornithologie), gelockert werden.

Die Stallpflicht ist bis zum 15. März 2017 nur noch regional risikoorientiert angeordnet. Sie gilt zum einen für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu großen Gewässern und somit kreisweit in den Kreisen Konstanz, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach und Sigmaringen sowie in einem 500-Meter-Streifen entlang der Donau, des Rheins und des Neckars. Die Anordnung erfolgt zudem aufgrund der hohen Dichte an Geflügelhaltungen in den Kreisen Alb-Donau-Kreis, Hohenlohe, Heilbronn, Schwäbisch Hall sowie dem Ostalbkreis. Darüber hinaus gilt die Aufstallung in Regionen, in denen es bisher positive Funde bei Wildvögeln gab. Hiervon sind Gemeinden in den Landkreisen Emmendingen, Rastatt und die Stadt Ulm betroffen. Neben der risikoorientierten regionalen Aufstallungspflicht gilt weiterhin landesweit die konsequente Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Vogel- und Geflügelhaltungen.

3. wie viele Tierhalter im Land (Landwirte, Kleintierzüchter, private Geflügelhalter) und wie viele Tiere von der Stallpflicht betroffen sind;

Zu 3.:

Während der landesweiten Aufstallung von Geflügel im Zeitraum vom 17. November 2016 bis zum 31. Januar 2017 waren 5.417 Geflügelfreilandhaltungen vom Aufstellungsgebot betroffen. In diesen Haltungen werden ca. 1,5 Mio. Stück Geflügel gehalten. Seit dem 2. Februar 2017 konnte die Zahl der betroffenen Geflügelhaltungen im Rahmen der risikoorientierten regionalen Aufstallung auf 1.357 Haltungen mit insgesamt ca. 809.000 Stück Geflügel reduziert werden.

4. welche Übertragungswege sie für Vogelgrippe wahrscheinlich hält (Wildvögel, Mist und Gülle, Futtermittel) und inwieweit diese durch Untersuchungen unterlegt sind;

Zu 4.:

Das FLI geht in seiner aktuellen Risikoeinschätzung sowie in den von ihm veröffentlichten „FAQs zur Hochpathogenen Aviären Influenza“ bei der Einschleppung von aviären Influenzaviren in Nutzgeflügelbestände von verschiedenen Faktoren aus.

In Freilandhaltungen sind direkte Kontakte des Geflügels mit infizierten Wildvögeln und somit eine Übertragung der Viren möglich. Aber auch in scheinbar geschlossenen Stallhaltungen kann das Virus durch indirekte Kontakte eindringen. Unter anderem stellen Personen- und Fahrzeugverkehr Risiken für die Einschleppung dar. Hierbei wird auch der indirekte Eintrag über verunreinigtes Futter, Wasser, Gerät oder Einstreu in Betracht gezogen. Bereits Spuren von Kot bzw. Nasensekreten von Wildvögeln, die nicht sichtbar sind, reichen für die Übertragung aus.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z. B. Gänse und einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen und Rastgewässern. Sie können das Virus in hohen Konzentrationen mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen kontaminieren. Dabei bleibt der Kot in der Umwelt insbesondere bei kalter Witterung lange Zeit infektiös. Laut WHO (*Avian influenza frequently asked questions*) kann das Virus bei kühlen Temperaturen im kontaminierten Dung wenigstens 3 Monate überleben. Während das Virus bei 0 °C kaltem Wasser mehr als 30 Tage überleben kann, beträgt seine Überlebensfähigkeit in 22 °C warmem Wasser nur rund 4 Tage (Temperaturangaben siehe auch R. G. Webster et al., 1978).

Darüber hinaus können tote Wasservögel von Füchsen, Mardern aber auch Greifvögeln oder Krähen geöffnet und somit Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, sodass mit beträchtlichen Kontaminationen der Umwelt gerechnet werden muss. Personen oder Fahrzeuge, die solche Flächen betreten oder befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

5. inwieweit Tierbestände und Futtermittel bei Geflügelhaltungen regelmäßig oder stichprobenartig auf Erreger der Vogelgrippe untersucht werden;

Zu 5.:

Nutzgeflügelbestände werden in Baden-Württemberg nach einem Stichprobenplan im Rahmen des Überwachungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland auf Aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln untersucht. Weitere Untersuchungspflichten bestehen für den Geflügelhalter bei erhöhten Mortalitätsraten bzw. bei Leistungseinbrüchen im Bestand. In diesen Fällen sind Abklärungsuntersuchungen auf Aviäre Influenza durchzuführen. Des Weiteren bestehen Untersuchungsverpflichtungen bei der Beschickung von Wassergeflügel auf Märkte. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.893 Proben im Nutzgeflügelbereich untersucht. Eine routinemäßige Untersuchung von Futterproben in Nutzgeflügelbeständen findet nicht statt.

6. in welchen Bundesländern nach ihrer Kenntnis nicht landesweit, sondern gezielt – zum Beispiel auf Landkreisebene – die Stallpflicht angeordnet wird;

Zu 6.:

Die meisten Bundesländer (mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, Thüringen und Saarland) hatten in den Monaten Dezember 2016 und Januar 2017 eine landesweite Aufstallung angeordnet. So ordnete z. B. Niedersachsen die landesweite Aufstallung ab 28. Dezember 2016 an. Thüringen ordnete mit Feststellung der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand die landesweite Aufstallung ab Februar 2017 an. Zwischenzeitlich haben die Länder Baden-Württemberg (s. Ausführungen zu Nr. 2), Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die landesweite Aufstallung aufgehoben. In diesen Ländern wird nun risikoorientiert und regional aufgestellt. Kriterien für die risikobasierte Aufstallung von Nutzgeflügel sind hierbei gemäß den Vorgaben der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 24. Januar 2017 die Nähe der Nutzgeflügelhaltung zu Gebieten mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, die Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelstellen sowie die Nähe zu Fundorten von Wildvögeln mit H5-Nachweisen.

7. wie sie die Möglichkeit bewertet, es den Landkreisen zu überlassen, wo eine Stallpflicht angeordnet wird;

Zu 7.:

Grundlage für die Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Behörde ist gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung die Durchführung einer Risikobewertung. Diese Risikobewertung muss gemäß Geflügelpest-Verordnung u. a. auf folgenden Kriterien basieren:

1. die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich Wasservögel sammeln, insbesondere von Feuchtbiotopen, Seen oder Flüssen, an dem Wasservögel rasten oder brüten;
2. das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder
3. der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch von Geflügelpest in einem Kreis oder angrenzenden Kreis.

Die jeweils aktuelle Risikobewertung zum Auftreten von HPAI in Deutschland wird bundesweit durch das FLI erstellt (zuletzt am 24. Januar 2017). Im Rahmen der Risikobewertung spricht das FLI Empfehlungen zu vorbeugenden Maßnahmen aus. In der aktuellen Risikobewertung empfiehlt das FLI die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel. Die Aufstallung sollte laut Empfehlung mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV-H5-Fundorten erfolgen. Eine für die verschiedenen Regionen im Land spezifische Risikobewertung wird zudem durch die Vogelwarte Radolfzell erstellt. Auf der Grundlage dieser Risikobewertungen sowie der zur Verfügung stehenden Daten zur Tierseuchensituation erfolgt durch das MLR eine Koordinierung der Aufstallung im Land. In Umsetzung der vorliegenden Risikobewertungen wurde die in Ziff. 2 genannte Aufstellungskulisse festgelegt.

8. wie sie die Auswirkungen der Stallpflicht auf Geflügel in Freilandhaltung, Straußenvögel und Rassegeflügel unter Tierschutzgesichtspunkten bewertet;

Zu 8.:

Die Aufstallung bedeutet für Tierhalter und Tiere eine Umstellung. Soweit möglich werden in die Risikobewertung zur Anordnung der Aufstallung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung auch Aspekte des Tierschutzes einbezogen. Gründe des Tierschutzes spielen darüber hinaus auch bei der Prüfung möglicher Ausnahmen von der Stallpflicht durch die zuständige Behörde eine wichtige Rolle.

9. unter welchen Randbedingungen sie derzeit beabsichtigt, die Stallpflicht aufzuheben oder zu lockern.

Zu 9.:

Siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 2 und Nr. 6. Das regionale, risikobasierte Aufstellungsgebot endet zum 15. März 2017.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz